

fassung vom 13. Oktober 1966 (GBl. I S. 87) zu Randvermerken über die Beendigung der Ehe oder die Feststellung der Vaterschaft (§ 1 Abs. 3 der DB).

§ 11 Abs. 1 der DB verweist im Zusammenhang mit der Eheschließung mit einem Bürger, der nicht die DDR-Staatsbürgerschaft besitzt, auf die gemäß § 18 des zwischenzeitlich erlassenen Rechtsanwendungsgesetzes vom 5. Dezember 1976 (GBl. I S. 748) erforderliche Zustimmung der zuständigen Staatsorgane der DDR. Die §§ 17 und 19 der DB sehen nunmehr für die Eintragung im Sterbebuch und in der Sterbeurkunde zusätzlich den letzten Wohnsitz des Verstorbenen vor.

Mit der AO Nr. 3 zur VO über das Verhalten im Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Ordnung — StVO —) vom 81. Dezember 1976 (GBl. I S. 577) wurde ein neues Verkehrszeichen mit der Bezeichnung 53a/2 „Ende der Ortschaft“ eingeführt. Dieses Zeichen entspricht der Wiener Konvention über Verkehrszeichen und -Signale vom 8. November 1968 (GBl.-Sdr. Nr. 791), der die DDR entsprechend der Bekanntmachung vom 13. März 1975 (GBl. II S. 67) beigetreten ist und die laut der Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Konvention vom 8. November 1968 über den Straßenverkehr vom 15. September 1976 (GBl. II S. 296) am 21. Mai 1977 in Kraft tritt. Es verdeutlicht durch einen schrägen roten Balken, der den Ortsnamen durchstreicht, das Ende des betreffenden Ortes. Gleichzeitig dient das neue Verkehrsschild der besseren Orientierung durch die Angabe des Namens und der Entfernung des nächsten verkehrsbedeutenden Ortes und des nächsten Ortes. Das bisherige Ortsausgangsschild Bild 53a der Anlage 1 zur StVO erhält die Bezeichnung 53a/1 „Ende der Ortschaft“ und bleibt weiterhin gültig.

Im Gesetzblatt Teil II werden der Beitritt der DDR zu internationalen Abkommen und Konventionen sowie das

Inkrafttreten von Abkommen mit anderen Staaten bekanntgemacht. Dazu gehören u. a. die Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Konvention vom 8. November 1968 über den Straßenverkehr/9/ vom 15. September 1976 (GBl. II S. 296) sowie die Bekanntmachung über den Beitritt zum

- Europäischen Zusatzabkommen vom 1. Mai 1971 zur Konvention vom 8. November 1968 über den Straßenverkehr,
- Europäischen Zusatzabkommen vom 1. Mai 1971 zur Konvention vom 8. November 1968 über Verkehrszeichen und -Signale und
- Protokoll vom 1. März 1973 über Fahrbahnmarkierungen zur Ergänzung des Europäischen Zusatzabkommens zur Konvention vom 8. November 1968 über Verkehrszeichen und -Signale

vom 9. August 1976 (GBl. II S. 280). Die Texte der Zusatzabkommen und des Protokolls sind im GBl.-Sdr. Nr. 791/1 veröffentlicht.

Abschließend sei die Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Regierung der DDR und der Regierung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sozialversicherung vom 16. November 1976 (GBl. II S. 313) erwähnt. Nach diesem Abkommen werden die Bürger des einen Staates, die auf dem Territorium des anderen Staates beschäftigt sind, bezüglich der Sozialversicherung bzw. der Sozialfürsorge wie die eigenen Staatsbürger behandelt.

*Ausgearbeitet von: Dr. SIEGFRIED PETZOLD,
Dr. SIGHART LORLER, HEINZ MARTIN, PETER SPEER
und HANS TARNICK*

/9/ Vgl. Bekanntmachung vom 13. März 1975 über den Beitritt zu dieser Konvention (GBl. n S. 67).

Informationen

Am 16. und 17. Dezember 1976 beriet der Generalstaatsanwalt der DDR, Dr. Josef Streit, in einer Tagung mit den Staatsanwälten der Bezirke über grundsätzliche Aufgaben, die sich aus den Beschlüssen des IX. Parteitages der SED ergeben. An der Beratung nahmen auch der Leiter der Abteilung Staats- und Rechtsfragen im Zentralkomitee der SED, Dr. Klaus Sorgenicht, der Präsident des Obersten Gerichts, Dr. Heinrich Toeplitz, sowie der Staatssekretär im Ministerium der Justiz, Dr. Herbert Kern, teil.

Im Dokument der Tagung, das Grundlage für die künftige Arbeit sein wird, wurden die hauptsächlichsten Erfordernisse der staatsanwaltschaftlichen Arbeit formuliert. Insbesondere gilt es, die gesellschaftliche Wirksamkeit der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit zu verstärken, die Qualität der Leitung in den Organen der Staatsanwaltschaft weiter zu erhöhen, das Niveau der Aus- und Weiterbildung zu vervollkommen und der wissenschaftlichen Arbeit größere Beachtung zu schenken.

Dr. Streit bezeichnete die Stärkung der sozialistischen Staats- und Rechtsordnung und die weitere Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit als das politische Hauptanliegen der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit. In der Praxis habe sich die zunehmend bessere Beachtung der dialektischen Einheit von Strafverfolgung, Gesetzlichkeitsaufsicht und Rechtspropaganda als positiv erwiesen. Sie stelle einen wirksamen Hebel für die Mobilisierung des gesellschaftlichen Verantwortungsbewußtseins wie überhaupt für die weitere Ausprägung der sozialistischen Lebensweise dar.

Der Kampf gegen die Kriminalität müsse noch entschlossener geführt werden. Dabei sei stets zu beachten, daß Straftaten häufig sowohl die Beziehungen zwischen den Menschen erheblich belasten als auch beträchtliche volks-

wirtschaftliche Verluste verursachen. Noch größere Aufmerksamkeit sei den Möglichkeiten zur Kriminalitätsvermeidung zu schenken.

Der Gesetzlichkeitsaufsicht komme wachsende Bedeutung zu. Sie müsse so gestaltet werden, daß dauerhafte Ergebnisse erzielt werden und daß alle Bürger das sozialistische Recht nicht nur einhalten, sondern auch aktiv für seine Durchsetzung eintreten. Dabei gebe es bereits beachtliche Ergebnisse, zu denen auch die Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft beigetragen haben. In enger Zusammenarbeit mit den Volksvertretungen, mit staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen sowie mit gesellschaftlichen Organisationen werde dem Schutz der staatlichen Ordnung, des sozialistischen Eigentums und der Rechte der Bürger besondere Aufmerksamkeit gewidmet. In allen Betrieben und Wohngebieten, in denen der Kampf um Ordnung, Disziplin und Sicherheit konsequent geführt wird, werde auch Straftaten und anderen Rechtsverletzungen der Boden entzogen.

Als eine wesentliche Aufgabe aller Staatsanwälte bei der Verwirklichung des sozialistischen Rechts nannte der Generalstaatsanwalt eine lebensnahe populärwissenschaftliche Rechtspropaganda, deren rechtserzieherische Effektivität weiter erhöht werden muß.

Beim Ministerium der Justiz fand am 21. Dezember 1976 eine Tagung mit den Direktoren der Bezirksgerichte und den Leitern der Militärobergerichte statt, auf der der Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates und Minister der Justiz, Hans-Joachim Heusinger, über die 4. Plenartagung des Zentralkomitees der SED und Staatssekretär Dr. Herbert Kern über die Ergebnisse der Revision des Ministeriums im Bezirk Erfurt referierten. Beide Referate